

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1869

245 (19.10.1869)

Beilage zu Nr. 245 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 19. Oktober 1869.

Deutschland.

Berlin, 15. Okt. Se. Königl. Hoheit der Kronprinz ist gestern den 14. Okt. Morgens von Venedig über Ravenna nach Brindisi abgereist. Dort wird Höchstperselbe sich am 17. d. M. nach Konstantinopel einschiffen. — Der kaiserl. österr. Gesandte am hiesigen Hofe, Graf v. Wimpffen, ist dieser Tage von seiner Urlaubsreise nach Berlin zurückgekehrt. Gegen Ende der nächsten Woche wird der französische Botschafter, Graf Benedetti, aus Paris auf seinem hiesigen Posten wieder anlangen. — Geßlern ist der Ober-Baudirektor Weisshaupt aus der Schweiz hier wieder eingetroffen. Derselbe fungirte bei den Konferenzverhandlungen, welche in Bern über das Projekt einer Gotthard-Eisenbahn stattgefunden haben, als dießseitiger Bevollmächtigter. Diese Verhandlungen sind am letzten Montag zum Abschluß gebracht worden. — Der Baron v. Rothschild, Mitglied des Herrenhauses, hat gegenwärtig seinen Sitz im Hause noch nicht einnehmen können. Wie verlautet, wird er durch ein rheumatisches Leiden in Frankfurt a. M. zurückgehalten.

Nach Mittheilungen aus der Provinz Preußen sind die Erträge der dortigen Ernte im Allgemeinen befriedigend. Nur in einzelnen Gegenden von Masurien und von Lithauen klagt man über einen nicht günstigen Ausfall des Getreidebaues. Wo im vorigen Herbst und im Frühjahr der Winter zeitig und gut bestellt wurde, zeigt sich der Ertrag der Winterweizen der Sommerarten als besonders reichlich. Der Roggen hat in Ostpreußen durchschnittlich eine gute Mittelernte geliefert. Etwas weniger günstig ist das Resultat in Westpreußen. Der Ertrag an Weizen dürfte nahezu eine Normalernte herausstellen. Erbsen, Gerste, Hafer und Kartoffeln geben einen reichlichen Ertrag. Äpfel, Birnen, Pflaumen und Haselnüsse sind trefflich geblieben. Der zweite Schnitt der Weizen und des Klees hat den gehegten Erwartungen in befriedigender Weise entsprochen.

Die Frage wegen Bewilligung einer Privat-Prämienanleihe zu Eisenbahnbauten bildet für die hiesige Presse noch immer einen Hauptgegenstand der Erörterung. Aus den Kundgebungen des Finanzministers ist zu entnehmen, daß die Regierung nicht beabsichtigt, im Widerspruch mit beiden Häusern des Landtags in dieser Angelegenheit auf eigene Hand noch weiter vorzugehen. Mit Unrecht behaupten einige Broschürenblätter, das Ministerium sei schon zu weit gegangen, um die Sache noch fallen zu lassen. Es habe sich namentlich dadurch gebunden, daß der Anleiheplan bereits dem Könige zur Genehmigung vorgelegt sei. Wie auch der Handelsminister ausdrücklich erklärt hat, ist in der ganzen Sache noch gar keine definitive Beschlusnahme des Staatsministeriums erfolgt. Ebenso wenig sind dem Könige schon irgendwelche formelle Vorlagen zur Entscheidung unterbreitet worden. Die Frage befand sich noch in den Vorstadien ihrer amtlichen Behandlung, als sie im Landtage zur Besprechung kam. Unter solchen Umständen erscheint es sicherlich nicht gerechtfertigt, in Betreff derselben von einem Gebundensein der Regierung zu reden. In seiner bisherigen Gestalt wird das ganze Projekt bestimmt nicht zur Verwirklichung gelangen.

Badischer Landtag.

Regierungsvorlagen.

XVII. Entwurf eines Gesetzes über die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und über die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehen. (Fortsetzung.)

§ 21. Die Beurkundungen des bürgerlichen Standes, welche den Vorschriften des Gesetzes entsprechend gefertigt sind, beweisen die Thatfachen, welche der Standesbeamte als in seiner Gegenwart geschehen beurkundete, insofern nicht dargethan wird, daß die Urkunde falsch oder verfälscht sei. Sie beweisen die Erklärungen der Anzeigerpersonen bis zur Führung des Gegenbeweises. Für Anzeigen, welche mit dem Zwecke und dem Gegenstande der Urkunde in keiner Verbindung stehen, haben sie keine Beweiskraft.

§ 22. Abschriften der vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes geführten Standesbücher, welche bei den Amtsgerichten verwahrt werden, haben, wenn sie von dem Standesbeamten oder dem Amtsgerichte beglaubigt sind, die Beweiskraft von Urschriften, insofern nicht dargethan wird, daß sie mit diesen nicht übereinstimmen.

§ 23. Jedermann ist berechtigt, von den bürgerlichen Standesbüchern Einsicht zu nehmen. Die Staatsbehörden sind berechtigt, die Vorlage der vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes geführten Kirchenbücher zu den Zwecken der Rechtspflege oder der Verwaltung zu verlangen.

§ 24. Auszüge aus den Standesbüchern und den Kirchenbüchern, sowie Zeugnisse über deren Inhalt müssen von denen, welche die Bücher verwahren, auf Verlangen gefertigt werden; sie haben, wenn sie als mit den Büchern übereinstimmend bestätigt und mit dem Dienstsiegel versehen sind, gleiche Beweiskraft wie die Urschriften. Jedoch können über Thatfachen des bürgerlichen Standes, welche sich seit dem 1. Januar des Jahres 1810 ereigneten, von Geistlichen Auszüge oder Zeugnisse nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Amtsgerichts erteilt werden.

§ 25. Ist eine Beurkundung des bürgerlichen Standes berichtigt (§ 63), oder am Rande derselben eine Erwähnung anderer Art vorgenommen (§ 33), so muß jene Berichtigung und diese Erwähnung auch im Standesbuchs-Auszuge angegeben werden.

§ 26. Wenn hergestellt ist, daß die Bücher nicht geführt wurden, daß sie ganz oder theilweise zerstört oder verloren sind, oder daß eine Unterbrechung in deren Führung eingetreten ist, so können die Thatfachen des bürgerlichen Standes auf jede andere Art bewiesen werden. Wer den Mangel der Bücher absichtlich herbeigeführt hat, wird zu dieser Beweisführung nicht zugelassen.

§ 27. Jede Urkunde des bürgerlichen Standes, sie mag Inländer oder Ausländer betreffen, die im Auslande gefertigt worden ist, soll volle Beweiskraft haben, wenn sie in der dort landüblichen Form abgefaßt ist.

§ 28. Inländer, welche Urkunden über den bürgerlichen Stand von Inländern im Auslande aufnehmen lassen, sind verpflichtet, beglaubigte Abschriften derselben innerhalb dreier Monate den im folgenden Artikel bezeichneten inländischen Standesbeamten zur Uebertragung in die inländischen Standesbücher mitzutheilen.

§ 29. Ausländische Geburtsurkunden müssen dem Standesbeamten des gegenwärtigen oder in dessen Ermangelung des letzten Wohnsitzes des Vaters oder, wenn der Vater nicht bekannt ist, der Mutter des Kindes, Ehescheine dem Standesbeamten des gegenwärtigen, bezw. des letzten Wohnsitzes jedes der Eheleute, Todenscheine dem Standesbeamten des Wohnsitzes des Verstorbenen mitgetheilt werden.

§ 30. Hat der Standesbeamte Zweifel an der Echtheit der ihm zur Uebertragung vorgelegten ausländischen Standesurkunde, so kann er deren Beglaubigung durch eine öffentliche Behörde des Inlandes verlangen.

§ 31. Urtheile ausländischer Gerichte, welche den bürgerlichen Stand betreffen, dürfen in die inländischen Standesbücher nur eingetragen werden, wenn das Amtsgericht nach Prüfung ihrer Rechtswirksamkeit dies für zulässig erklärt hat.

§ 32. Alle im Auslande gefertigten Beurkundungen des bürgerlichen Standes der Inländer sind gültig, wenn sie von Staatsgeschäftsträgern ihres Heimatsstaates, diesem Gesetze gemäß, aufgenommen worden sind.

§ 33. So oft es nöthig wird, am Rande einer schon eingetragenen Urkunde einer anderen auf den bürgerlichen Stand sich beziehenden Urkunde zu erwähnen, soll dieses in den Büchern des laufenden Jahres und in den bei der Gemeinde verwahrten Büchern durch den Standesbeamten geschehen. Der Standesbeamte ist verpflichtet, in den drei nächsten Tagen von der vollzogenen Verweisung das Amtsgericht zu benachrichtigen und dieses hat die Erwähnung gleichlautend in den von ihm verwahrten Büchern vorzunehmen. Ist eine solche Verweisung in einem vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes geführten Standesbuche vorzunehmen, so ist sie von dem Amtsgerichte zu vollziehen. Wird diese Verweisung durch eine Beurkundung in dem neueren Standesbuche veranlaßt, so hat der Standesbeamte in den 3 nächsten Tagen dem Amtsgerichte zum genannten Zwecke eine beglaubigte Abschrift der Beurkundung mitzutheilen.

§ 34. Standesbeamte, welche falsche Standesurkunden aufnehmen, oder Standesurkunden auf fliegende Blätter oder anderswohin als in die dafür bestimmten Bücher einschreiben, und Standesbeamte oder andere Bewahrer der Bücher, welche Veränderungen oder Verfälschungen der Standesbeurkundungen sich zu Schulden kommen lassen, sind, vorbehaltlich der dadurch verwirkten Strafen, den Beteiligten zu Schadensersatz verpflichtet.

§ 35. Jeder Bewahrer der Bücher ist außerdem haftbar wegen der Veränderungen, welche durch dritte Personen oder durch den Zufall herbeigeführt werden, insofern ein Versehen von seiner Seite vorherging, ohne welches die Veränderung nicht erfolgt sein würde.

Kapitel 2. Von den Geburtsbüchern.

§ 36. Jede Geburt soll in den ersten fünf Tagen nach dem Tage der Niederkunft dem bürgerlichen Standesbeamten des Ortes angezeigt werden. Demselben steht frei, sich von der Richtigkeit der Anzeige zu verlässigen.

§ 37. Zur Anzeige der Geburt eines Kindes sind verpflichtet: 1) der eheliche Vater; 2) wenn er nicht anwesend oder sonst verhindert ist, die Aelteste, Hebammen, Krankenwärter oder andere Personen, die bei der Niederkunft zugegen waren; 3) wenn keine solche Personen vorhanden sind, diejenige Person, in deren Behausung die Geburt stattgefunden hat. Die Anmeldung kann auch durch die Mutter oder einen von ihr besonders dazu Bevollmächtigten geschehen.

§ 38. Die Geburtsbeurkundung muß Ort, Tag und Stunde der Geburt, das Geschlecht des Kindes und die Vornamen, die ihm gegeben werden, enthalten.

§ 39. Wenn die Geburt eine eheliche ist, muß die Geburtsbeurkundung außer dem in vorhergehenden Satz bezeichneten Angaben auch den Vornamen, Geschlechtsnamen, den Beruf und den Wohnort des Vaters und der Mutter enthalten.

§ 40. Ist die Geburt außerehelich erfolgt, so soll in der Geburtsbeurkundung der Name der Mutter angegeben werden, wenn er von den Anzeigerpersonen dem Standesbeamten bezeichnet wird, der Name des Vaters aber nur dann, wenn die Vaterschaft vom miterforschenden Vater oder einem durch öffentliche Urkunde besonders Bevollmächtigten desselben zugestanden ist.

§ 41. Wenn das Kind in dem Zeitpunkte der Anzeige nicht am Leben ist, so muß dies in der Geburtsbeurkundung erwähnt werden, dagegen darf dieselbe nicht ausdrücken, daß das Kind gestorben sei. Von einer solchen Beurkundung hat der Standesbeamte alsbald eine durch seine Unterschrift zu beglaubigende Abschrift in das Todtenbuch zu fertigen. Aus

solcher Beurkundung darf nie ein Beweis dafür oder darüber entnommen werden, daß das Kind gelebt habe.

§ 42. Jeder, der ein neugeborenes Kind findet, ist verbunden, es dem Beamten des bürgerlichen Standes mit den Kleidungen und anderem bei dem Kinde vorgefundenen Geräth zu überliefern und alle Umstände der Zeit und des Ortes, wo er es gefunden hat, anzugeben. Hierüber soll ein Protokoll gefertigt werden, das überdies noch das anscheinende Alter des Kindes, sein Geschlecht, die Namen, die man ihm geben und die Behörde, welcher man es überliefern wird, enthalten muß. Das Protokoll soll in die Bücher eingetragen werden.

§ 43. Die vor einem Standesbeamten erfolgte spätere Anerkennung eines Kindes ist in das Geburtsbuch auf den Tag, da sie geschieht, einzutragen, und hierauf am Rande der Geburtsurkunde zu verweisen.

Kapitel 3. Von den Ehebüchern.

§ 44. Die Beurkundung der Eheschließung (der Eheschein, die Heirathsurkunde § 92) muß angeben: 1) Ort und Tag der vollzogenen Trauung; 2) Vornamen, Geschlechtsnamen, Beruf, Alter, Geburtsort und Wohnort der Ehegatten; 3) Vornamen, Geschlechtsnamen, Beruf und Wohnort ihrer Eltern; 4) Ort und Tag des amtsgerichtlichen Verkündscheines; 5) die in den verschiedenen Wohnorten geschehenen Aufgebote; 6) die Eingsprachen, wenn deren gemacht wurden, und ihre Aufhebung, oder die Bemerkung, daß keine Eingsprachen geschahen; 7) die Erklärung der Verlobten, daß sie sich zur Ehe nehmen, und den von dem Standesbeamten geschehenen Ausdruck ihrer ehelichen Verbindung; 8) die Vornamen, Geschlechtsnamen, den Beruf und die Wohnorte der Zeugen.

§ 45. Außer den Eheschließungen sind in das Ehebuch einzutragen: 1) die gerichtlichen Urtheile, wodurch Ehen für ungültig erklärt wurden; 2) die gerichtlichen Urtheile, wodurch Ehen aus bestimmter Ursache geschieden und Ehescheidungen auf wechselseitige Einwilligung zugelassen wurden, nach Maßgabe der L.R.G. 264 und 294.

§ 46. Als Beilagen der Ehebücher sind die Verkündscheine, die Ausfertigungen der Urtheile über Ehesprachen, Eheungültigkeiten und Ehescheidungen zu sammeln, mit der Ordnungszahl zu bezeichnen, unter der sie in dem Ehebuche erwähnt (§ 44, Ziff. 4, 6) oder eingetragen wurden (§ 45) und am Schlusse des Jahres mit der Doppelschrift des Ehebuches dem Amtsgerichte vorzulegen.

Kapitel 4. Von den Todtenbüchern.

§ 47. Jeder Todesfall soll innerhalb vierundzwanzig Stunden nach dem Eintritt des Todes dem Standesbeamten des Ortes angezeigt werden. Zu dieser Anzeige sind die nächsten Verwandten oder Verschwägerten des Verstorbenen, in deren Ermangelung oder Verhinderung dessen Nachbarn, und, wenn Jemand außer seinem Wohnorte verstorben ist, diejenige Person verpflichtet, bei welcher der Tod erfolgte.

§ 48. Der Todenschein muß Ort, Tag und Stunde des Hinscheidens, Vornamen, Geschlechtsnamen, Alter, Beruf und Wohnort des Verstorbenen enthalten, ferner Vornamen und Geschlechtsnamen des andern Ehegatten, wenn die verstorbene Person verheirathet oder im Wittwenstande war; endlich — abgesehen von den besonderen Bestimmungen der §§ 49—51 und 55 — Vornamen, Geschlechtsnamen, Beruf und Wohnort derjenigen, welche den Todesfall angezeigt haben. Eben dieser Schein muß außerdem, insofern man davon Nachricht haben kann, Vornamen, Geschlechtsnamen, Beruf und Wohnort der Eltern des Verstorbenen und seinen Geburtsort enthalten.

§ 49. Den Tod derjenigen, die in Spitälern oder anderen öffentlichen Anstalten versterben, soll der Vorsteher der Anstalt, mit Angabe der im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Thatfachen, soweit sie bekannt sind, in den nächsten 24 Stunden dem Standesbeamten anzeigen. Dieser fertigt den Todenschein auf Grund dieser Anzeige ohne Zuzug von Zeugen.

§ 50. Wenn bei einem Sterbepalle Verdacht vorliegt, daß der Tod durch eine strafbare Handlung verursacht worden sei, und wenn der Tod gewaltsam durch einen Unglücksfall oder Selbstmord herbeigeführt wurde, hat die mit der gerichtlichen oder polizeilichen Untersuchung beauftragte Behörde dem Standesbeamten des Ortes sogleich alle Nachrichten mitzutheilen, welche sie über die Zeit und die Umstände des Todes und über die Persönlichkeit des Verstorbenen (§ 48) einziehen konnte. Auf den Grund dieser Erhebungen ist der Todenschein ohne Zuzug von Zeugen zu fertigen.

§ 51. Können die Leichen der bei einer Feuersbrunst, bei einer Ueberschwemmung oder Verschüttung oder bei einem ähnlichen Unglücksfall Getödteten nicht aufgefunden oder nicht erkannt werden, so soll die Behörde, welcher die Untersuchung des Unglücksfalles obliegt, dem Standesbeamten des Ortes, an dem der Tod erfolgte, unverzüglich in doppelter Fertigung die Erhebungen mittheilen, welche sie über die Zeit und die Umstände des Todes und die Persönlichkeit der Verstorbenen (§ 48) gemacht hat. Die eine Fertigung wird der in der Gemeindegaststätte aufzubewahrenden, die andere der bei dem Amtsgerichte zu hinterlegenden Urschrift des Todtenbuches angeschlossen. Im Todtenbuch ist durch einen Eintrag auf die Beilage zu verweisen.

(Fortsetzung folgt.)

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Fern. Kroenlein.

Bürgerliche Rechtspflege.

Ladungsverfügungen.

№. 6494. Gernsbach.

In Sachen
Zengschmid Wilhelm Hegel von hier
gegen
Friedrich Walthert, Sohn des im
Jahr 1838 verstorbenen Kanzleidners
Walthert in Karlsruhe.

Pfandbrief.

Wurde heute vom Kläger dahier vorgebracht:
Die Kanzleidnerin Walthert Wittwe in
Karlsruhe habe am 8. Mai 1848 bei Großh.
Bezirksamt Gernsbach ein Urtheil erwirkt, wor-
nach Kläger und seine Ehefrau verurtheilt wor-
den, der Walthert Wittwe aus Darlehen
1200 fl. nebst 5 1/2 % Zins vom 1. Mai 1847 zu
bezahlen. Dieses Urtheil sei in das Pfandbuch
der Gemeinde Gernsbach eingetragen worden.
Der Sohn der Walthert Wittwe, Friedrich, sei
auf Ableben der Ersteren zu 1/3 Erbe ihres Ver-
mögens geworden. Da nun die Walthert
Wittwe bereits am Christag 1849 die ganze
Schuld nachgelassen habe, so sei damit auch das
für dieselbe erwirkte Pfandrecht hinfällig gewor-
den. Hegel bittet daher, den unterdessen nach
Amerika ausgewanderten und dort an unbekanntem
Orten befindlichen Friedrich Walthert zur
Strichbefreiung des Eintrags im Pfandbuch
von Gernsbach zu verurtheilen.

Es wird hienach Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung
über die Klage anberaumt auf
Montag den 13. Dezember d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

und wird hiezu der Kläger und der Beklagte, zum Be-
weise ihrer Behauptungen vorbereitet und mit den
ihnen zu Gebot stehenden Urkunden versehen, vorgela-
den, der Beklagte mit dem Anfügen, daß bei seinem
Ausbleiben die in der Klage behaupteten Thatsachen
als zugestanden angenommen, der Beklagte mit seinen
etwaigen Einreden ausgeschlossen, und daß unter Ver-
urtheilung desselben in die Kosten nach dem Gesuch
des Klägers erkannt würde, soweit dies in Rechten be-
gründet ist.

Zugleich wird dem Beklagten aufgegeben, längstens
in der Tagfahrt einen an die beiden Orte wohnenden
Gewalthaber zum Empfang aller Einbindungen
aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen
und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn
sie der Partei eröffnet wären, an dem Sitzungsort des
Gerichts angeschlagen werden sollen.

Dies wird dem an unbekanntem Orte sich befindlichen
Beklagten auf diesem Wege hiermit eröffnet.

Gernsbach, den 2. Oktober 1869.

Großh. bad. Amtsgericht.

J. R. Mallesbrein.

Öffentliche Aufforderungen.

№. 8833. Bretten. J. S. der Ge-
meinde Menzingen gegen unbekanntes Verrechtigte,
Eigentum betr. Die Klägerin besitzt auf der Ge-
markung Menzingen folgende Liegenschaften, welche
im dortigen Grundbuche nicht eingetragen sind:

- 1) 222,1 Ruthen Acker im Ortsette von der Kirch-
gasse bei Marke 939 bis Kirchgasse bei Grundst. 4.
2) 6,9 Ruthen Acker im do. von Weg Nr. 56 bis
G. St. Nr. 10. 3) 17,9 Ruthen Acker im do. von der
Schweizerfasse bis zur südlichen Plangrenze. 4) 9,3
Ruthen Acker im do. von Marke 822 bis G. St. Nr.
6093/44. 42,7 Ruthen Acker von Marke 1472 bis
Marke 822. 5) 176,9 Ruthen Acker auf dem Baasen
von Marke 945 bis zur westlichen Plangrenze. 1 Mor-
gen 881 bis 884. 140,9 Ruthen Acker von Marke
849 bis Marke 881. 140,9 Ruthen Acker von Marke
849 im Ortsette von Marke 849 bis Marke 855.
2 Morgen 5 Ruthen Acker im do. von Marke 563 bis
Marke 855. 2 Morgen 214 Ruthen Acker im do. von
Marke 363 bis Marke 5.46. 266 Ruthen Acker im do.
von Marke 1474 bis zur nördlichen Plangrenze. 2 Mor-
gen 112 Ruthen Acker im do. von der westlichen Plang-
renze bis Marke 1566. 323 Ruthen Acker im do. von
Marke 158 bis zur südlichen Plangrenze. 2 Morgen 12
Ruthen Acker im do. von Marke 151. d. W. 1566 bis
Marke 1474. 6) 1 Morgen 172,1 Ruthen Acker im
do. von Marke 915 bis Marke 918 und von Weg 83
bis Straße Nr. 121 Nr. 53 f. Plan 5. 7) 153,1 Ruthen
Acker im do. von Marke 918 über Marke 918 1/2 bis
Marke 937 und 938. 88,2 Ruthen Acker im Ortsette
von Marke 918 bis Marke 919. 8) 195,1 Ruthen
Garten, einer. Dietrich Georg Peter, ander. Bühr,
Georg alt und Weigel Karl Friedrich. 9) 289 Ruthen
Kirchenplatz im Ortsette, einer. Bahm, Jakob Friedrich,
u. m. a., ander. Karl Ribstein. 10) 61,4 Ruthen Weg
im do. von Marke 827 bis zu Breite 255 bei Marke
932. Kirchgasse Nr. 56. 321 Ruthen Weg im do. von
Marke 1758 bis zur nördlichen Plangrenze. 1 Morgen
92 Ruthen Weg im do. von G. St. Nr. 7853 bis Marke
12 und 1831. 337 Ruthen Weg im do. von Marke
1831 bis Marke 254 von der westlichen Plangrenze
bis über Marke 1823. 1 Morgen 145,1 Ruth. Acker im
do. von der Plangrenze bei Marke 1758 bis zur südl.
Plangrenze bei Marke 1959, ander. Bahm, Ludwig,
u. m. a. 11) 134,7 Ruthen Acker
in der Heiligenwiese. 12) 160,1 Ruthen Weg im do.,
von der nördlichen bis zur südlichen Plangrenze. 13)
1 Morgen 92 Ruthen Weg im Ortsette von Marke
925 bis Marke 2,441 (W. 908 bis M. 919). 14)
65,1 Ruthen Acker im do. von G. St. Nr. 83 bis
G. St. Nr. 53. 15) 96,4 Ruthen Acker im do. von
Marke 884 und G. St. Nr. 293 bis Marke 888, 889.
289 Ruthen Acker im do. von Marke 888, 890 bis zur
südl. Plangrenze. 288 Ruthen Weg im do. von
Marke 802 bis über Marke 805. 332 Ruthen Weg
im do. von Marke 728 bis Marke 802. 16) 2 Ruthen
Weg im do. zwischen G. St. Nr. 319 u. G. St. Nr. 321.
17) 127,8 Ruthen Weg im do. von Marke 893 bis
Marke 914, und 77,2 Ruthen Weg von Marke 896
bis Marke 898. 18) 5,9 Ruthen Weg im do. von
G. St. Nr. 333 bis G. St. Nr. 385. 19) 293,7 Ruthen
Weg im do. von Marke 955 bis Marke 945. 72,7
Ruthen Weg im do. von Marke 868 bis Marke 955.
20) 14,7 Ruthen Acker in der Burggasse von G. St. Nr.
385 bis Marke 813. 21) 21,9 Ruthen Weg im do.
von G. St. Nr. 407 bis Marke 951. 22) 117,6 Ruthen
Weg in den Angelnärten von Marke 814 über Marke
949, 948 bis Marke 951. 23) 51,3 Ruthen Weg im
Ortsette von Marke 844 bis Marke 883. 1 Morgen
33 Ruthen Weg im do. von Marke 844 bis Marke 2,150.
24) 13,3 Ruthen Weg im do. von G. St. Nr. 53 bis
Marke 846. 123,8 Ruthen Weg im Ortsette von
Marke 846 bis G. St. Nr. 791. 25) 50 Ruthen Acker
im do., Angrenzer, Weg und Hofinger, Jakob. 26)
54,9 Ruthen Weg im do. von Marke 890 bis G. St.
Nr. 53, neben der Grundherrsch. und Friedrich

Grauer, steht auf Peter Rang und Georg Michael Kä-
hler. 27) 14,3 Ruthen Weg im do. von Marke 896
bis Marke 955. 28) 176,4 Ruthen Weg im frammen
Acker von Marke 722 bis zur westlichen Plangrenze.
1 Morgen 146 Ruthen Weg im do. von Marke 728
bis Marke 1006. 186,1 Ruthen Weg im do. von
Marke 1006 bis Marke 1027. 29) 67,1 Ruthen Weg
im Hofacker von Marke 2158 bis Marke 2193. 30)
2 Morgen 123 Ruthen Weg im do. von Marke 855
bis Marke 669. 1 Morgen 50 Ruthen Weg im do.
von der nördl. bis zur südl. Marke 669 Plangrenze.
1 Morgen 167 Ruthen Weg im do. von der südlichen
Plangrenze bis Marke 38. 31) 2 Morgen 191 Ruthen
Acker im untern Brühl, einer. Bahm, Jakob Fried-
rich, Barth, Friedrich, Wöhrle, Bernhard, u. A. m.
32) 315 Ruthen Weg im Entelberg von Marke 372
bis G. St. Nr. 1209. 66,8 Ruthen Weg im do. von
Marke 372 bis G. St. Nr. 1250. 33) 35,4 Ruthen Weg
in der Dattlerstraße von Marke 497 bis Marke 440.
34) 20,8 Ruth. Acker im Gillingenweg von G. St. Nr. 1521
bis Straße Nr. 1003. 35) 1 Morgen 320 Ruthen
Weg im do. von Marke 491 bis zur nördl. Plangrenze.
36) 23 Morgen 276 Ruthen Wald im Trauf in der
Gemarkung Dudenheim. 37) 13 Morgen 349 Ruthen
Wald im Bogelberg, Angrenzer Grundherrsch. Wald.
38) 65 Morgen 81 Ruthen Wald im Eneisenberg,
Angrenzer Grundherrsch. Wald. 39) 108,3 Ruthen
Acker in der Nieß, einer. Faisner Johann Friedr.
Heinrich Sohn, ander. Würfel Bernhard. 40) 42,6
Ruthen Weg zu Haringen, einer. Krämer Jakob
Friedrich Wwe., ander. Zeller Johann Georg Wwe. 41)
42,2 Ruthen Weg im Hildrich, einer. Aufhäuser, an-
der. Krämer Jakob Friedr. Wwe. 42) 74 Ruthen
Acker im Secader, einer. Ribstein Karl Christian
Sohn, ander. Jeszett, Mathias. 43) 20,1 Ruthen
Weg in der Steinstraße, einer. Eppold, Georg Jakob,
ander. Peter Lehmann. 44) 90 Ruthen Acker im alten
Galgen, einer. Gemarkung Dudenheim, ander. Bes-
tum, Georg Peter. 45) 30 Ruthen Weg im Kleiner
von Marke 1081 bis Marke 1082. 46) 2 Morgen 23
Ruthen Weg im do. von Marke 1026 bis zur nördli-
chen Plangrenze, und 1 Morgen 136 Ruthen Weg im
do., von G. St. Nr. 111 bis G. St. Nr. 1118. 47) 1 Mor-
gen 197,9 Ruthen Weg im Steingebirg von Marke 83
bis über Marke 1026. 1 Morgen 217,2 Ruthen Weg
im do. von der nördlichen bis zur südl. Plangrenze.
2 Morgen 242 Ruthen Weg im do. von der Plang-
renze südlich bis Marke 1348 bis Marke 814. 48)
267 Ruthen Weg im Schollenberg von der westlichen
Plangrenze bis Marke 1317. 49) 1 Morgen 281 Ruthen
Weg im Boienberg von Marke 1371 bis Marke 1457.
50) 172,5 Ruthen Weg im do. von Marke 1457
bis Breite 150 von Grundst. 4822. 391,2 Ruthen
Weg in Boienberg von Marke 1432 bis Marke
1457, 51) 294,6 Ruthen Acker im großen Gehel, einer.
Meerwarth, Jakob, ander. Weg und Aufhäuser. 52)
15 Morgen 355 Ruthen Wiese im Bruch, einer. Auf-
häuser, ander. Vogel, Karl, u. A. m. 53) 30,1 Ruthen
Weg über dem Bruch von G. St. Nr. 5295 bis Marke
1406. 54) 5 Morgen 340 Ruthen Wiese und Weg im
Bruch, einer. und ander. Aufhäuser. 55) 95,3 Ruthen
Weg im Gerberberg, einer. Bahm, Mathias und
Bahm Ludwig, ander. Wöhrle, Joh. Philipp. 56)
188,9 Ruthen Weg am Münzschneider Weg von Marke
1595 bis über Marke 1596 und 130,9 Ruthen Weg
im do. von Marke 1596 bis G. St. Nr. 6920 und von
Marke 179 bis Marke 181. 57) 1 Morgen 65,8 Ruthen
Weg im Gehel von Marke 1473 bis Marke 1652
und 218,9 Ruthen Weg im do. von der nördlichen
Plangrenze bis Weg Nr. 7573. 51,6 Ruthen Weg im
do. von G. St. Nr. 7542 bis zur nördl. Plangrenze.
58) 1 Morgen 51 Ruthen Acker beim Kirchhof, einer.
Weg, ander. Dietrich Peter und Aufhäuser. 59) 8 Morg.
71 Ruthen Acker im Hübelbach, einer. Schumacher
Friedrich, ander. Aufhäuser. 60) 55 Ruthen Weg im
do. von Marke 1653 bis G. St. Nr. 6131 Weg 61)
1 Morgen 298 Ruthen Weg in der Kurzeich von der
westlichen Plangrenze bis Marke 1959. 62) 1 Morgen
394,8 Ruthen Acker im do., einer. Grundherr-
schaft Feld und ander. Wald; 63) 1 Morgen 112
Ruthen Weg im Wäpferlen von Marke 64 bis über
Marke 1791 1/2, bis zum Grundst. Nr. 7745.
64) 188,4 Ruthen Weg im Hamgrund von Marke
64 bis Weg Nr. 121 und 203 Ruthen Weg im
Hamgrund von Marke 1888 bis G. St. Nr. 7874.
65) 21,8 Ruthen Weg im do., einer. Koopf, Christian
Friedrich Sohn, ander. Breuch, Georg alt. 66) 4
Morgen 381 Ruthen Wald beim Hirtenbühl, einer.
Wald, ander. Aufhäuser. 67) 29,3 Ruthen Acker im
Hamberg, von Marke 1876 bis Marke 10 e. 68) 1
Morgen 37,8 Ruthen Weg im Sennig, von Weg
Nr. 121 bis Marke 1876 und 273,2 Ruthen Weg im
do. von Marke 1974 bis zur nördlichen Plangrenze.
69) 185,4 Ruthen Weg im Kleweg, von der südlichen
bis zur nördlichen Plangrenze. 150,1 Ruthen Weg im
do., von Grundst. 9373 nach Marke 2013 bis zur
südlichen Plangrenze bei G. St. Nr. 9339 und 85,8 Ruthen
Weg im do. 70) 2 Morgen 102 Ruthen Wald
im Waldst. einer. Aufhäuser, ander. Grund-
herrsch. 71) 126,5 Ruthen Weg ober der Adler-
höhe, von Marke 1934 bis Marke 1938. 72) 45,8 Ruthen
Weg im Fiegelberg, von Marke 831 bis Marke
2081. 73) 246 Ruthen Weg im Steinweg, von
Marke 2009 bis Ende des Wegs bei G. St. Nr. 9094.
74) 108,1 Ruthen Acker im Binlenbusch, einer. Leh-
mann, Jakob Friedrich, ander. Häberle, Peter, und
Breuch, Friedrich, Christoph Sohn. 75) 1 Morgen
92 Ruthen Wald im do., einer. Weigel, Christian,
ander. Schumacher, Adam Peter. 76) 33,9 Ruthen
Wiesen im Metting, einer. Aufhäuser, ander. selbst.
77) 7 Morgen 328 Ruthen Wald im do., einer.
Grundherrsch. Wald, ander. Aufhäuser. 78) 186,6
Ruthen Acker beim Wühlwald, neben Karl Dietrich,
ander. dem Gemeinewald. 79) 24 Ruthen Weg im
Hamgrund, einer. Wald, ander. Aufhäuser, von
Marke 1819. 80) 4,8 Ruthen Acker in der Ortsette,
einer. Gemeinde, ander. Jakob Gajinger. 81) 93,9
Ruthen Weg im Wintelacker, von Marke 364 bis an
das Grundherrsch. Gut.

Auf Antrag der Klägerin werden alle Diejenigen,
welche daran nicht eingetragene, auch sonst nicht be-
kannte dingliche Rechte oder lehensrechtliche oder sibi-
communitarische Ansprüche haben oder zu haben glauben,
aufgefordert, solche innerhalb zwei Monate
bei uns geltend zu machen, widrigenfalls solche An-
sprüche dem Kläger und dessen Rechtsnachfolger gegen-
über verloren gehen. Bretten, den 9. Oktober 1869.
Großh. bad. Amtsgericht. Kamm. Lisch, A. I.
E. 337. Nr. 1140. Mosbach. Gegen den Vor-
mund des entmündigten Georg Adam Körber von
Sulzbach, und hiezu die ständige Angeklagte
mit dem Anfügen vorgeladen, daß sie sich 14 Tage zu-
vor bei dem Großh. Amtsgericht Rast., als dem unter-
suchungsführenden Gerichte, zu stellen habe, und daß
bei ihrem Ausbleiben die Verhandlung und Aburtheilung
gleichwohl vorgenommen würde.

Offenburg, den 7. Oktober 1869.
Großh. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer.
Heydweiller.

Hagenunger.
E. 328. Nr. 9439. Baden. Es ist sehr wahr-
scheinlich, daß in der Zeit vom Nachmittag des 24. bis
Abend des 25. v. Mts. ein Mädchen, 20 Jahre alt,
schlank, mit blauen Augen und blonden Haaren, oval-
em Gesicht, von mittlerer Größe, mit gelblichem
(oder vielleicht schwarzem) Kleide, schwarzem
Saummantel und dunkelgrünem Regenmantel, rum-
dem braunen Strohhut mit brauner Feder, am Arm:
ein helles Strohkörbchen — auf irgend einer Station
zwischen Bühl und Sulzbach, etwa in Offenburg, fol-
gende Gegenstände, welche sie entwendet hatte, nämlich:
1) einen Goldring in Form einer Schlange, welche
die obere Fingerhälfte bedeckt, auf dem Kopf der
Schlange sah ein Smaragd, auf dem Rücken
6 — 8 kleine Brillanten;
2) einen Goldring mit 3 Diamanten, von denen der
mittlere die Größe einer kleinen Erbse hat, die
anderen beiden kleiner sind;
3) einen f. g. Trauring, Goldring, in Eingering-
form, obere Hälfte schwarz emaillirt, mit einem
Dekelchen zur Aufbewahrung von Haaren —
verkauft oder gegen eine oder zwei Uhren ver-
tauscht habe.

Die bei ihr gefundene Uhr ist eine goldene Damen-
Guldenuhr, auf dem Deckel ist eine Landschaft eingra-
vürt, die Zifferseite des Deckels trägt die Nummern
K. 18, das Werk läuft in 8 Rubinen, das Zifferblatt
62621, das Werk läuft in 8 Rubinen, das Zifferblatt
trägt schmale römische Ziffern. Die Uhr befand sich
in einem röhren, bläulich gefärbten Etui.
Wir bitten um Fahndung auf die Ringe, deren num-
merige Besizer, sowie auf den etwaigen Eigentümer
der beschriebenen Uhr, über deren rechtmäßigen Erwerb
die Angeklagte sich nicht ausweisen kann.
Baden, den 15. Okt. 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
D. v. Stoßhain.

Bgl. Ved.
E. 347. Sect. III. c. J. Nr. 8523. Karlsruhe.
Der Kanonier des Feld-Artillerieregiments Karl Ju-
lius Emmig von Karlsruhe, dessen Aufenthalt z. Zt.
nicht ermittelt werden kann, wird aufgefordert, sich in-
terhalb
drei Monaten
zu stellen, unter dem Bedrohen, daß er im Falle seines
unentschuldigten Ausbleibens der Dejection für schuld-
ig erkannt und in die gesetzliche Geldstrafe verurteilt
werden würde.
Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlagnahme
Karlsruhe, den 15. Oktober 1869.
Großh. bad. Divisions-Gericht.

Der
Divisions-Commandeur: Divisions-Auditeur:
J. A. A. Litzgä.
v. Weyer.
Generallicutenant.

Urtheilsverfällungen.
E. 334. Nr. 3744. Baden. In Anklagsachen
gegen Johann Sommerfeld von Breunigweiler
(Rheinbaben) wegen Betrugs gegen Gläubiger wird
auf gepflegte Hauptverhandlung zu Recht erkannt:
Der Angeklagte Johann Sommerfeld von
Breunigweiler sei des Betrugs gegen Gläubiger,
im Betrage von über dreihundert Gulden schuld-
ig, deshalb zu einer Arbeitsstrafe von einem
Jahre oder acht Monaten Einzelhaft, wie zur
Ertragung der Kosten des gerichtlichen Verfahrens
und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen.
B. R. W.
Dies wird dem ständigen Angeklagten anbutch er-
öffnet.
Baden, den 8. Oktober 1869.
Großh. Kreisgericht.
Der Vorsitzende:
v. Kottel.

Heil.
E. 330. Nr. 2758. Mannheim. Der Ange-
klagte Valentin Ludwig von Mannheim sei der Fäl-
schung von Privaturkunden aus Gemeinlich für schuld-
ig zu erklären, deshalb zu einer Zuchthausstrafe von
1 1/2 Jahren oder 1 Jahr Einzelhaft, sodann zu einer
Geldstrafe von 500 fl., an deren Stelle im Falle der
Unbeibringung eine weitere Zuchthausstrafe von
1/2 Jahr oder 1/3 Jahr Einzelhaft tritt, sowie zur Er-
tragung der Kosten des gerichtlichen Verfahrens und der
Vollstreckung zu verurtheilen. B. R. W. Dies wird
dem ständigen Angeklagten auf diesem Wege verkündet.
Mannheim, den 1. Oktober 1869.
Großh. Kreis- und Hofgericht, Schwurgericht.
Müller.

Verwaltungssachen.
Polizeisachen.
E. 412. Nr. 6537. Kenzingen. Gemein-
de-rath Hermann Dufelmeier in Oberhausen wurde
als Agent der Feuerversicherungs-Gesellschaft Thuringen
in Gturt für den diesseitigen Amtsbezirk bestätigt.
Kenzingen, den 9. Oktober 1869.
Großh. bad. Bezirksamt.
Wallau.

Haas.
E. 461. Nr. 23460. Karlsruhe. Von der
Generalagentur der Nord-Brüder und Mercantile
Feuerversicherungs-Gesellschaft wurde den bisherigen
Agenten Wilhelm Jbler und Theodor Fuhner dahier
auf deren Wunsch die Vollmacht entzogen; was wir
zur öffentlichen Kenntniß bringen.
Karlsruhe, den 14. Oktober 1869.
Großh. bad. Bezirksamt.
Buisson.

Ziegler.
E. 470. Nr. 9657. Karlsruhe. Dem am
8. April 1850 gebornen Eugen Schmidt von Ber-
berg haben wir am 7. d. Mts., nachdem sich sein
Großvater, pensionirter Lehrer Schmidt dahier, für
etwaige Schulden desselben verbindlich gemacht hatte,
die Erlaubniß nach Nordamerika auszuwandern er-
theilt.
Müllheim, den 15. Oktober 1869.
Großh. bad. Bezirksamt.
Schach.

E. 462. Nr. 8105. Schwesingen. Der ledige
Regier. Johann Martin Müller von Schwesingen
erhielt Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordame-
rika. Sein Vater Lokomotivführer Heinrich Müll-
ler, z. Zt. in Mannheim, haftet für etwa vorhandene
Schulden.
Schwesingen, den 15. Oktober 1869.
Großh. bad. Bezirksamt.
Richard.

und zu seiner Einvernahme darüber mit Frist
von 6 Wochen

anher vorgefordert, unter dem Bedenken, daß nach Um-
fluß dieser Frist im Falle seines Ausbleibens über den
eingebachten Antrag nach Lage der Akten die Entsch-
eidung getroffen würde. — Allenfallsige weitere Eröff-
nungen an den vorgeladenen werden lediglich an die
Gerichtsstafel angeschlagen werden.
Mosbach, den 9. Oktober 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Gerichtsnotar
Stuhl.

E. 332. Nr. 11,026. Konstanz. Da auf die
diesseitige Verfügung vom 31. März d. J., Nr. 3705,
an die darin genannten Liegenschaften keine Ansprüche
der bezeichneten Art geltend gemacht worden sind, so
werden solche dem neuen Erwerber gegenüber als erlos-
chen erklärt.
Konstanz, den 12. Oktober 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Wanket.

E. 341. Nr. 9778. Waldbrunn. Die in der
diesseitigen Verfügung vom 30. Juli d. J., Nr. 7575,
bezeichneten dinglichen Rechte werden dem neuen Er-
werber und Unterpandbesitzer gegenüber für erlos-
chen erklärt.
Waldbrunn, den 15. Oktober 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Ledertle.

Ganten.
E. 327. Nr. 11,345. Weisach. Die Gant gegen den abwesenden Hei-
rich Wähler von Weisach, welche die Forderungen betr.,
wobei Diejenigen, welche sich heute ihre Forderungen
an die Gantmasse nicht angemeldet haben, mit solchen
von derselben ausgeschlossen.
Weisach, den 11. Oktober 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Wörle.

E. 329. Nr. 7110. Ettlingen. Die Gant des Simon Mayer III. von
Walsch betr.
Werden diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen
vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemel-
det haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
B. R. W.
Ettlingen, den 11. Oktober 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Richard.

E. 344. Nr. 6944. Adelsheim. Die Gläubiger,
welche in der Gant der Verlassenschaft des Hei-
rich Kraus von Sennels ihre Forderungen bis heute
nicht angemeldet haben, werden mit ihren Ansprüchen
an die vorhandene Masse ausgeschlossen.
Adelsheim, den 30. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Bärenklau.

Verfallensverfahren.
E. 338. Nr. 16,135. Forbach. Da Leonhard
Weber von Grenzach auf diesseitige Aufforderung
vom 25. September 1868, Nr. 17,868, keine Nachricht
über sein Leben und Verlangen ließ, so wird er nun
auf Antrag der Vermandanten als verstorben erklärt.
Forbach, den 9. Oktober 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kerfenmaier.

Entmündigungen.
E. 336. Nr. 8053. Staufen. Der volljährige
Jakob Krieger von Dottingen wurde durch Erkennt-
niß vom Heutigen entmündigt.
Staufen, den 15. Oktober 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Leiblin.

E. 343. Nr. 15,554. Bruchsal. Friedrich
Schäfer von Weier wurde durch Erkenntniß vom
17. v. M., Nr. 14,261, gemäß L. R. E. 489 wegen
bleibender Gemüthschwäche entmündigt und ihm in
der Person des Jgnaz Wippel in Weier ein Vor-
mund beigegeben.
Bruchsal, den 13. Oktober 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Staiger.

Erbeinweisungen.
E. 248. Nr. 13,186. Müllheim. Die Kinder
des verstorbenen Regiers Friedrich Arnold von
Wuggingen haben auf die väterliche Erbschaft verzichtet,
dagegen hat dessen Wittwe Salomea, geb. Wille-
mann, erklärt, daß sie die ganze Verlassenschaft über-
nehme, und hat um Einweisung in die Gewähr ge-
beten.
Dieses wird mit dem Anfügen veröffentlicht, daß,
wenn
binnen vier Wochen
keine Einsprache erhoben wird, diesem Gesuch statt-
gegeben werde.
Müllheim, den 3. Oktober 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schach.

E. 342. Nr. 15,748. Bruchsal. Bernhard
Hoffmann Wb. in Weier hat um Einweisung in
den Besitz und die Gewähr der Verlassenschaft ihres
Ehemannes gebeten.
Diesem Gesuche wird entsprochen, wenn nicht
binnen sechs Wochen
Einsprache erhoben und begründet wird.
Bruchsal, den 13. Oktober 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Staiger.

E. 340. Nr. 6086. Gerlachsheim. Da in der
mit Verfügung vom 12. August d. J. gefassten Urtheil
sich Niemand gemeldet hat, so wird die Wittve des
Polizeidiener Anton Schöffner von Bestlein in Bes-
sitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Mannes
hiermit eingewiesen.
Gerlachsheim, den 14. Oktober 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schach.

Strafrechtspflege.
E. 275. Nr. 1580. Offenburg. J. A. S. gegen
Wilhelmine Rossmann von Neustreit wegen
Ehebruchs ist Tagfahrt zur Hauptverhandlung auf
Montag den 8. November d. J.,
Morgens 9 1/2 Uhr,
angeordnet, und wird hiezu die ständige Angeklagte
mit dem Anfügen vorgeladen, daß sie sich 14 Tage zu-
vor bei dem Großh. Amtsgericht Rast., als dem unter-
suchungsführenden Gerichte, zu stellen habe, und daß
bei ihrem Ausbleiben die Verhandlung und Aburtheilung
gleichwohl vorgenommen würde.

Offenburg, den 7. Oktober 1869.
Großh. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer.
Heydweiller.

Hagenunger.
E. 328. Nr. 9439. Baden. Es ist sehr wahr-
scheinlich, daß in der Zeit vom Nachmittag des 24. bis
Abend des 25. v. Mts. ein Mädchen, 20 Jahre alt,
schlank, mit blauen Augen und blonden Haaren, oval-
em Gesicht, von mittlerer Größe, mit gelblichem
(oder vielleicht schwarzem) Kleide, schwarzem
Saummantel und dunkelgrünem Regenmantel, rum-
dem braunen Strohhut mit brauner Feder, am Arm:
ein helles Strohkörbchen — auf irgend einer Station
zwischen Bühl und Sulzbach, etwa in Offenburg, fol-
gende Gegenstände, welche sie entwendet hatte, nämlich:
1) einen Goldring in Form einer Schlange, welche
die obere Fingerhälfte bedeckt, auf dem Kopf der
Schlange sah ein Smaragd, auf dem Rücken
6 — 8 kleine Brillanten;
2) einen Goldring mit 3 Diamanten, von denen der
mittlere die Größe einer kleinen Erbse hat, die
anderen beiden kleiner sind;
3) einen f. g. Trauring, Goldring, in Eingering-
form, obere Hälfte schwarz emaillirt, mit einem
Dekelchen zur Aufbewahrung von Haaren —
verkauft oder gegen eine oder zwei Uhren ver-
tauscht habe.

Die bei ihr gefundene Uhr ist eine goldene Damen-
Guldenuhr, auf dem Deckel ist eine Landschaft eingra-
vürt, die Zifferseite des Deckels trägt die Nummern
K. 18, das Werk läuft in 8 Rubinen, das Zifferblatt
62621, das Werk läuft in 8 Rubinen, das Zifferblatt
trägt schmale römische Ziffern. Die Uhr befand sich
in einem röhren, bläulich gefärbten Etui.
Wir bitten um Fahndung auf die Ringe, deren num-
merige Besizer, sowie auf den etwaigen Eigentümer
der beschriebenen Uhr, über deren rechtmäßigen Erwerb
die Angeklagte sich nicht ausweisen kann.
Baden, den 15. Okt. 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
D. v. Stoßhain.

Bgl. Ved.
E. 347. Sect. III. c. J. Nr. 8523. Karlsruhe.
Der Kanonier des Feld-Artillerieregiments Karl Ju-
lius Emmig von Karlsruhe, dessen Aufenthalt z. Zt.
nicht ermittelt werden kann, wird aufgefordert, sich in-
terhalb
drei Monaten
zu stellen, unter dem Bedrohen, daß er im Falle seines
unentschuldigten Ausbleibens der Dejection für schuld-
ig erkannt und in die gesetzliche Geldstrafe verurteilt
werden würde.
Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlagnahme
Karlsruhe, den 15. Oktober 1869.
Großh. bad. Divisions-Gericht.

Der
Divisions-Commandeur: Divisions-Auditeur:
J. A. A. Litzgä.
v. Weyer.
Generallicutenant.

Urtheilsverfällungen.
E. 334. Nr. 3744. Baden. In Anklagsachen
gegen Johann Sommerfeld von Breunigweiler
(Rheinbaben) wegen Betrugs gegen Gläubiger wird
auf gepflegte Hauptverhandlung zu Recht erkannt:
Der Angeklagte Johann Sommerfeld von
Breunigweiler sei des Betrugs gegen Gläubiger,
im Betrage von über dreihundert Gulden schuld-
ig, deshalb zu einer Arbeitsstrafe von einem
Jahre oder acht Monaten Einzelhaft, wie zur
Ertragung der Kosten des gerichtlichen Verfahrens
und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen.
B. R. W.
Dies wird dem ständigen Angeklagten anbutch er-
öffnet.
Baden, den 8. Oktober 1869.
Großh. Kreisgericht.
Der Vorsitzende:
v. Kottel.

Heil.
E. 330. Nr. 2758. Mannheim. Der Ange-
klagte Valentin Ludwig von Mannheim sei der Fäl-
schung von Privaturkunden aus Gemeinlich für schuld-
ig zu erklären, deshalb zu einer Zuchthausstrafe von
1 1/2 Jahren oder 1 Jahr Einzelhaft, sodann zu einer
Geldstrafe von 500 fl., an deren Stelle im Falle der
Unbeibringung eine weitere Zuchthausstrafe von
1/2 Jahr oder 1/3 Jahr Einzelhaft tritt, sowie zur Er-
tragung der Kosten des gerichtlichen Verfahrens und der
Vollstreckung zu verurtheilen. B. R. W. Dies wird
dem ständigen Angeklagten auf diesem Wege verkündet.
Mannheim, den 1. Oktober 1869.
Großh. Kreis- und Hofgericht, Schwurgericht.
Müller.

Verwaltungssachen.
Polizeisachen.
E. 412. Nr. 6537. Kenzingen. Gemein-
de-rath Hermann Dufelmeier in Oberhausen wurde
als Agent der Feuerversicherungs-Gesellschaft Thuringen
in Gturt für den diesseitigen Amtsbezirk bestätigt.
Kenzingen, den 9. Oktober 1869.
Großh. bad. Bezirksamt.
Wallau.

Haas.
E. 461. Nr. 23460. Karlsruhe. Von der
Generalagentur der Nord-Brüder und Mercantile
Feuerversicherungs-Gesellschaft wurde den bisherigen
Agenten Wilhelm Jbler und Theodor Fuhner dahier
auf deren Wunsch die Vollmacht entzogen; was wir
zur öffentlichen Kenntniß bringen.
Karlsruhe, den 14. Oktober 1869.
Großh. bad. Bezirksamt.
Buisson.

Ziegler.
E. 470. Nr. 9657. Karlsruhe. Dem am
8. April 1850 gebornen Eugen Schmidt von Ber-
berg haben wir am 7. d. Mts., nachdem sich sein
Großvater, pensionirter Lehrer Schmidt dahier, für
etwaige Schulden desselben verbindlich gemacht hatte,
die Erlaubniß nach Nordamerika aus